



WASSERSTOFF- BESCHLEUNIGUNGSGESETZ

VNG-POSITION

Hintergrund

Die VNG AG begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf, denn Wasserstoff spielt eine entscheidende Rolle bei der Transformation Deutschlands hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft und bei der Erreichung unserer Klimaschutzziele. Positiv möchten wir insbesondere die Digitalisierung, Verkürzung der Klagewege, Vereinfachung der Verfahren und die Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesses“ der Wasserstoffinfrastruktur hervorheben.

Aus Sicht von VNG werden im Rahmen der Änderung jedoch noch nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das volle Beschleunigungspotenzial zu heben und den Aufbau der notwendigen Infrastruktur zu sichern. Im Detail regt VNG im Folgenden weitere Änderungen an.

ARTIKEL 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG)

Zu § 2 Anwendungsbereich

Absatz 1:

VNG hält den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des Gesetzes für einen wichtigen ersten Schritt, um den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass einige Schlüsseltechnologien und -anlagen, die für die Wasserstoffproduktion und -nutzung relevant sind, noch nicht ausreichend erfasst sind.

VNG regt deshalb eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für folgende Anwendungen an, um eine ganzheitliche Regulierung sicherzustellen:

- ▶ Es fehlen spezifische Erwähnungen von ATR- (Autothermal Reforming) und SMR- (Steam Methane Reforming) Anlagen, die gängige Verfahren zur Wasserstoffherstellung darstellen.
- ▶ Darüber hinaus sollte eine Ergänzung von a) Anlagen zur Herstellung von Low-carbon Wasserstoff und b) Anlagen zur Herstellung von biogenem Wasserstoff vorgenommen werden.
- ▶ Explizit aufgenommen werden sollte zudem die Leitungsinfrastruktur in Form von neu zu errichtenden Wasserstoffleitungen sowie bestehenden Gasversorgungsleitungen, die zum Zweck des Transports und der Verteilung von Wasserstoff umgewidmet werden. Damit zusammenhängend sollten auch erforderliche Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz vom Anwendungsbereich des WassBG abgedeckt sein.
- ▶ Es sollten nicht nur Direktleitungen wie in § 2 Abs. 1 Nr. 10 WassBG genannt in den Anwendungsbereich fallen, sondern allgemein Anschluss- und Anbindungsleitungen für Vorhaben nach Nr. 1 - 7. Dies ist empfehlenswert, da eine Direktversorgungsleitung zu einer EE- Stromanlage standortbedingt oft nicht möglich sein dürfte. Da sich das überragende öffentliche Interesse nach § 4 Abs. 5 WassBG nach bisherigem Stand aber nur auf Direktleitungen bezieht, wären Anbindungsleitungen an das allgemeine Stromnetz nicht erfasst. Dies würde auf Genehmigungsseite zu Problemen führen, da das überragende öffentliche Interesse nur für die Anlage gegeben ist, nicht aber für die zwingend notwendige Anbindungsleitung.
- ▶ Des Weiteren sollten auch Mess- und Regelanlagen sowie Transformatoren- und Umspannstationen aufgenommen werden.
- ▶ Bedeutend für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind zudem Wasserstoff-Kraftwerke und H2-Ready-Gaskraftwerke, die aktuell ebenfalls keine Berücksichtigung im Anwendungsbereich des Gesetzes finden.

- ▶ Abschließend wollen wir auf Elektrolyseure auf hoher See hinweisen, die ein hohes Potenzial für die H₂-Erzeugung bieten.

Unsere vorgeschlagenen Ergänzungen zielen darauf ab, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu präzisieren und sicherzustellen, dass alle relevanten Technologien und Anlagen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nummer 6a:

Es ist unserer Ansicht nach von großer Bedeutung, dass die Definition von „Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen“, auch Obertageanlagen wie Verdichter umfasst. Diese Anlagen spielen eine wesentliche Rolle im Gesamtkontext der Wasserstoffuntergrundspeicherung.

- ▶ Die VNG regt an, dass auch Obertageanlagen explizit in die Definition aufgenommen werden.

Nummer 8:

Es sollte sichergestellt werden, dass unter dem Begriff „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ auch Methanol und SNG (Synthetic Natural Gas) fallen. Des Weiteren ist es wichtig zu betonen, dass die „chemische Reaktion“ im Zusammenhang mit diesen Trägern Prozesse umfasst, bei denen die Wasserstoffabspaltung oder -gewinnung durch Reaktion mit anderen Stoffen (z. B. Wasser) erfolgt. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist das sogenannte „Steam Reforming“.

- ▶ VNG schlägt vor, entsprechende Ergänzungen zur Präzisierung der Definition mitaufzunehmen.

Zu § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

Wasserstoff dient sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert wurde, welches als vorrangiger Belang von der zuständigen Behörde in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen ist.

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Regelungen möchten wir jedoch folgende Anmerkungen machen und Anpassungsvorschläge vorbringen:

- ▶ Absatz 3-5: Die gesetzten Fristen für das Vorliegen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ erachten wir als potenziell zu kurz bemessen. Eine unbefristete Regelung wäre unserer Ansicht nach vorzuziehen. Insbesondere ist es fraglich, ob die Fristen in Absatz 2 ausreichend sind. Es sollte zumindest eine Möglichkeit zur Fristverlängerung vorgesehen werden, insbesondere, falls ab dem Jahr 2030 der Strommix noch nicht zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien besteht.
- ▶ Des Weiteren sollte in Absatz 5 in Bezug auf die Fristsetzung für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 auf eine Limitierung des öffentlichen Interesses verzichtet werden, mindestens sollte jedoch eine Synchronisierung mit den Regelungen zum Kernnetz erfolgen. Eine Verlängerung der Frist bis zum Jahr 2037 statt 2035 würde eine kohärente Gesamtstrategie ermöglichen.

§ 16 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und Nachprüfungsverfahren können die dringlichen Vergaben für vom Anwendungsbereich erfasste Anwendungen und Infrastruktur nicht unerheblich verzögern. Mit § 16 wurden deshalb vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen, um dem Beschleunigungsinteresse Rechnung zu tragen.

- ▶ Dennoch konterkariert die Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor die Zielstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs. VNG regt an dieser Stelle eine Klarstellung in die Richtung an, dass es sich hier nicht um eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB handelt und daher eine Vergabeverpflichtung für bzw. Anwendbarkeit auf Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nr. 2 GWB ausgeschlossen ist.

§ 18 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

Der Artikel § 18 regelt die sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf verschiedene Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1. Wir begrüßen die Verkürzung des Instanzenzuges grundsätzlich, da sie in jedem Fall das Potenzial hat, zu einem Beschleunigungseffekt zu führen.

- ▶ Die Verkürzung des Instanzenzuges kann allerdings nur dann effektiv sein und tatsächlich zu einer Beschleunigung führen, wenn die Gerichte über ausreichende Ressourcen verfügen, um die zusätzliche Arbeitsbelastung zu bewältigen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die Kapazitäten tatsächlich vorhanden sind, um eine zeitnahe Bearbeitung der Streitigkeiten zu gewährleisten. Dies erfordert möglicherweise zusätzliche Investitionen in die personelle und materielle Ausstattung der Gerichte.

Die Verkürzung des Instanzenzuges sollte nicht zulasten der Qualität der Rechtsprechung gehen. Es ist wichtig, dass auch bei beschleunigten Verfahrensabläufen alle rechtlichen Aspekte sorgfältig geprüft und angemessen berücksichtigt werden.

§ 20 Evaluierung

Der Artikel § 20 legt fest, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Wirkungen des Gesetzes bis zum 1. Januar [2033] evaluieren wird. Dabei sollen unter anderem die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, genehmigten und in Betrieb gegangenen Anlagen nach § 2 Abs. 1 erfasst, sowie die Verteilung der Standorte der Anlagen in Deutschland betrachtet werden.

- ▶ VNG regt an, Parameter wie die kumulierte Leistung der Elektrolyseure, die Gesamtlänge der Leitungen und andere relevante Kennzahlen im Rahmen der umfassenden Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes einzubeziehen. Die alleinige Betrachtung der Anzahl der Anlagen könnte möglicherweise nicht ausreichend aussagekräftig ist.

ARTIKEL 3 ÄNDERUNG DES ENWG

Zu § 43 Erfordernis der Planfeststellung

Für die Herstellung von Wasserstoff mittels Wasserelektrolyse im industriellen Maßstab ist ein Anschluss an das Höchstspannungsstromnetz erforderlich, da die benötigte Energiemenge nicht auf geringeren Spannungsebenen transportiert werden kann. In den meisten Fällen liegt an potenziellen Grundstücken für ein solches Elektrolyse-Vorhaben kein Anschluss an das Höchstspannungsnetz vor. Entsprechend sind Anschlussleitungen in der Projektplanung vorzusehen.

Dabei hat es sich für die Akzeptanz von Grundstückseigentümern und Anwohnern und wegen der höheren Verträglichkeit mit natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen als förderlich herausgestellt, die Variante eines Erdkabels dem einer Freileitung vorzuziehen. In Anbetracht der Planbarkeit und der Minimierung von Risiken ist ein Planfeststellungsverfahren, insbesondere aufgrund seiner Konzentrationswirkung und der verfahrensrechtlich abgesicherten Ausgleichswirkung aller vom Vorhaben betroffenen Belange, für eine solche Anschlussleitung den Einzelgenehmigungen dringend vorzuziehen. Derzeit fehlt es jedoch, soweit

ersichtlich und abseits von Vorhaben, die dem EnLAG, BBPlG oder NABEG¹ unterfallen, an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung eines Elektrolyseurs einem Planfeststellungsverfahren zugeführt werden kann. Insbesondere fehlt es im EnWG an einer eindeutigen Normierung:

- ▶ Zwar sind gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG „Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr“ planfeststellungsbedürftig. Hierbei wird jedoch explizit auf Freileitungen abgestellt. Durch den klaren Wortlaut „Hochspannungsfreileitungen“ besteht keine Übertragbarkeit auf Erdkabel.
- ▶ In § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG findet sich ein Planfeststellungsvorbehalt für Energiekopplungsanlagen, worunter auch ein Elektrolyseur fällt. Dies führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass ein Elektrolyseur im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden kann, nicht aber die zwingend notwendige Erdverkabelung zur Stromversorgung.
- ▶ § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EnWG sieht ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr vor, aber ausdrücklich nur zur Anbindung von Kraftwerken oder Pumpspeicherkraftwerken. Sowohl ein Pumpspeicherkraftwerk als auch ein Elektrolyseur dienen der Umwandlung elektrischer Energie in ein speicherbares Medium. Sie sind technisch und funktionell vergleichbar. Daher kann es keinen Unterschied machen, ob ein Planfeststellungsverfahren für die Anbindung eines Elektrolyseurs oder eines Pumpspeicherkraftwerks durchgeführt wird. Insofern sprechen gute rechtliche Argumente dafür, auch für die Anbindung eines Elektrolyseurs mittels Erdkabel über § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EnWG zur Anwendbarkeit eines Planfeststellungsverfahrens zu gelangen. Mangels ausdrücklicher Regelung wäre eine rechtliche Klarstellung an dieser Stelle jedoch wünschenswert.

VNG regt vor diesem Hintergrund an, die Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung eines Elektrolyseurs gesetzlich zu verankern.

Die Einführung des neuen Absatzes 4a in § 43 EnWG legt fest, dass für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen ist.

- ▶ Die Formulierung „sind die beteiligten Behörden bestrebt“ ist aus Sicht von VNG jedoch zu unverbindlich. Es sollte klarer definiert werden, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um den Vorrang der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren tatsächlich sicherzustellen.

Zu § 43a Anhörungsverfahren

Es ist zu begrüßen, dass im Rahmen des § 43a EnWG nun auf die digitale Übermittlung von Plänen und die Digitalisierung von Verfahrensschritten abgestellt wird (insbesondere § 43a Abs. 4 bis 7 EnWG). Diese Entwicklung kann die Effizienz und Transparenz der Verfahren erheblich verbessern.

- ▶ Es ist jedoch zu beachten, dass die IT-Ausstattung bei den beteiligten Behörden und Fachbehörden ausreichend sein muss, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

¹ Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz



Über VNG

VNG ist ein europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und ca. 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Konzern mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteur und Großhändler sowie als Betreiber von kritischer Gasinfrastruktur für eine sichere Versorgung mit Gas in Deutschland. Mit der Strategie „VNG 2030+“ verfolgt VNG darüber hinaus einen ambitionierten Pfad für einen Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff und bereitet damit den Weg in ein nachhaltiges, versorgungssicheres und perspektivisch klimaneutrales Energiesystem der Zukunft. Die Investitionen von VNG in Infrastruktur und Grüngasprojekte erfolgen dabei vorrangig in Mittel- und Ostdeutschland, verbunden mit dem Ziel, als regional verankertes Unternehmen einen wesentlichen Beitrag für den Strukturwandel zu leisten.



VNG AG
Braunstraße 7 | 04347 Leipzig
Postfach 24 12 63 | 04332 Leipzig
www.vng.de